

ANHANG [...] der Angebotsanfrage

INTEGRITÄTSVEREINBARUNG

zwischen

PENSPLAN CENTRUM AG (in der Folge als «Pensplan Centrum» bezeichnet), mit Rechtssitz in der Raingasse 26 in 39100 Bozen, Mehrwertssteuernummer 01657120216, in der Person des Geschäftsführers/CEO *pro tempore*

und

(in der Folge «**Wirtschaftsbeteiligter oder WB**» genannt),

mit Rechtssitz in _____,

Adresse _____,

Steuernummer _____,

Mehrwertssteuernummer _____,

vertreten von _____,

geboren in _____,

am _____, als _____

in Bezug auf das folgende Vergabeverfahren:

Vergabe: "[...]"

ACQ:

CIG: [...]

IN ANBETRACHT:

- des **Beschlusses der A.V.C.P. vom 10. Oktober 2012, Nr. 4** *«durch das Akzeptieren der Klauseln der Legalitätsprotokolle zum Zeitpunkt des Teilnahmegesuchs und/oder des Angebots, [...] akzeptiert das Unternehmen eigentlich die Regeln, die bereits für die Teilnehmer am Wettbewerb gelten und bei Verletzung mit Geldstrafen geahndet werden. Des Weiteren wird der Teilnehmer bei Verletzung der Regeln wie bei allen Wettbewerbsverfahren, vom Wettbewerb ausgeschlossen (vgl. Urteil des Staatsrates VI vom 8. Mai 2012, Nr. 2657; Urteil des Staatsrates vom 9. September 2011, Nr. 5066)»;*
- des **Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012, Art. 1, Abs. 17**, zu den *«Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung»*, laut dem *«Die Vergabestellen in den Vergabebekanntmachungen oder in den Aufforderungsschreiben festlegen können, dass die Nichteinhaltung der in den Legalitätsprotokollen oder Integritätsvereinbarungen enthaltenen Klauseln Grund für den Wettbewerbsausschluss ist»*.
- des **Nationalen Antikorruptionsplans**, herausgegeben von der A.N.A.C., genehmigt mit Beschluss Nr. 1064/2019, Punkt 1.9 (Integritätsvereinbarungen), für den *«die öffentlichen Verwaltungen und die Auftragsgeber in Ausführung des Gesetzes Nr. 190, Art. 1, Abs. 17 normalerweise über Protokolle zur Legalität oder Integritätsvereinbarungen für die Auftragsvergabe verfügen. Zu diesem Zweck fügen die öffentlichen Verwaltungen in die Hinweise, die Ausschreibungen und die Einladungen die Schutzklausel ein, dass die Nichtbeachtung des Legalitätsprotokolls oder der Integritätsvereinbarung den Ausschluss von der Ausschreibung und die Auflösung des Vertrages mit sich bringt»;*
- des **Nationalen Antikorruptionsplans 2022**, endgültig genehmigt von der A.N.A.C. mit Beschluss Nr. 7 vom 17. Januar 2023 über die im Rahmen der Regulierung öffentlicher Aufträge zu ergreifenden Maßnahmen zur Korruptionsprävention. In diesem wurde der Grundsatz über die *„Festlegung von Integritätsvereinbarungen und deren Bereitstellung in Bekanntmachungen, Ausschreibungen und in den empfohlenen Schutzklauseln, wonach die Nichteinhaltung des Integritätspakts zum Ausschluss von der Ausschreibung und zur Kündigung des Vertrags führt“*, bekräftigt.
- des **Beschlusses der A.N.A.C. Nr. 1134 vom 8. November 2017** zu den *«neuen Richtlinien für die Ausführung der Gesetze, die die Korruptionsvorbeugung und Transparenz seitens der Unternehmen und der privatrechtlichen Körperschaften unter Kontrolle und Teilhaberschaft der öffentlichen Verwaltung der wirtschaftlich-öffentlichen Einrichtungen»;*
- des **Beschlusses der A.N.A.C. Nr. 1120 vom 22. Dezember 2020**, laut dem folgendes gilt:
 - *«Der Ausschluss vom Wettbewerb durch die Verletzung der Pflichten, die mit der Unterschrift der Integritätsvereinbarung akzeptiert werden, ist mit dem Grundsatz der Typengebundenheit der Ausschlussklauseln gemäß Art. 83, Abs. 6 des Kodexes der öffentlichen Verträge vereinbar, da diese von den geltenden Gesetzesregelungen vorgesehen sind. Die Regeln der*

Integritätsvereinbarung dienen nur dazu, ungesetzmäßige Interferenzen beim Wettbewerbsverfahren abzuwehren und gehen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einher. Vor dem Ausschluss vom Wettbewerb wird in jedem Fall geprüft, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und erfolgt unter Beachtung der Grundsätze, die das Verwaltungsverfahren regeln.

- *Der Ausschluss vom Wettbewerb durch die Nichteinhaltung der Pflichten, die mit der Unterschrift des Legalitätsprotokolls übernommen wurden, greift nur während der Ausführungsphase des Wettbewerbs. Nur wenn das Verhalten des Wirtschaftsbeteiligten auch andere Ausschlussgründe mit sich bringt, wie zum Beispiel jene laut Art. 80, Abs. 5, Buchst. f-bis) oder Buchst. c-bis) des Kodexes der öffentlichen Verträge. Dies gilt auch für die anderen Wettbewerbsverfahren gemäß den gesetzlichen Bedingungen und Fristen. In diesen Fällen kann der Wirtschaftsbeteiligte auf die sogenannten Self-cleaning-Maßnahmen zurückgreifen, welche dann auch in Zukunft greifen und die Auswirkungen des ungesetzmäßigen Verhaltens bereinigen.*
 - *Die Maßnahmen laut Art. 32 des Gesetzesdekrets 90/2014 greifen nach der Auftragsvergabe, um die Fortsetzung des laufenden Vertrages zu ermöglichen. Der Wortlaut und der Zweck, die der Prüfung zugrunde liegen, finden bei der Verletzung der Pflichten, die durch die Integritätsvereinbarung über die Teilnahmephase am Wettbewerb übernommen werden, keine Anwendung»;*
- der **Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz von Pensplan Centrum (PTPC)** laut dem Pensplan Centrum – in Bezugnahme auf die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen – eine Integritätsvereinbarung zur Vorbeugung von Korruptionsrisiken (intern und extern) und gegen die sog. *maladministration* anwendet;
 - der **Verhaltenskodex von Pensplan Centrum**, dessen Verfügungen – analog zu den Bestimmungen des PTPCT – gelten, sofern kompatibel, auch für die Berater und Mitarbeiter in jedweder Funktion von Unternehmen, die Pensplan Centrum Dienstleistungen und Güter liefern.

WIRD WIE FOLGT BESCHLOSSEN:

(Artikel 1)

1. die vorliegende Integritätsvereinbarung (in der Folge auch **«Vereinbarung»**) legt für die Teilnahme am Vergabeverfahren die formelle Verpflichtung des WB fest:

- (i) die eigenen Verhaltensweisen den Prinzipien der Loyalität, Transparenz, Korrektheit und des guten Glaubens anzupassen;
- (ii) keine Geldbeträge oder andere Arten der Belohnung, Vorteilsverschaffung oder Begünstigung direkt oder indirekt (z.B. über Vermittler) anzubieten, anzunehmen oder einzufordern, um den Auftrag zu erhalten und/oder dessen korrekte Ausführung zu verändern;
- (iii) Pensplan Centrum jeglichen Störungsversuch, Unregelmäßigkeit oder Verzerrung bei der Wahl des Auftragnehmers und/oder während der Auftragsausführung durch Interessierte, Beauftragte oder Personen, die die Entscheidungen des gegenständlichen Verfahrens beeinflussen könnten, zu melden;
- (iv) zuzusichern, dass er sich nicht in einer Kontrollsituation oder einer Verbindung (formell und/oder substantiell) mit anderen Mitbewerbern befindet und (auch in Zukunft) keine Vereinbarung mit anderen Wettbewerbsteilnehmern getroffen hat oder treffen wird;
- (v) zeitnah das eigene Personal, Subunternehmer und/oder Mitarbeiter über die vorliegende Vereinbarung und die entsprechenden Pflichten zu informieren;
- (vi) zu prüfen, ob die obengenannten Pflichten von allen Angestellten, Subunternehmen und Mitarbeitern bei der Ausführung ihrer Aufgaben eingehalten werden;
- (vii) den öffentlichen Behörden jegliche Unregelmäßigkeit oder Verzerrung des vorliegenden Verfahrens mitzuteilen.

(Artikel 2)

1. Der WB akzeptiert ausnahmslos, dass die Verletzung der vorliegenden Vereinbarung – nach der Bewertung, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und unter Beachtung der Grundsätze, die das Verwaltungsverfahren regeln – folgende Strafmaßnahmen angewandt werden können:
 - 1) den Ausschluss des WB von der gegenständlichen Verfahrensvergabe gemäß Art. 1, Abs. 17, des zuvor genannten Gesetzes Nr. 190/2012 und Art. 83-bis des G.v.D. Nr. 159/2011;
 - 2) den Ersatz weiteren Schadens vorbehalten, die Vernehmung und Einziehung der provisorischen Kautions;
 - 3) die Auflösung des Vertrags;
 - 4) den Ersatz weiteren Schadens vorbehalten, die Vernehmung und Einziehung der definitiven Kautions, die als Garantie für die korrekte Vertragsausführung gezahlt wurde;

- 5) sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, den Ausschluss des WB von den Vergabeverfahren durch Pensplan Centrum über einen bestimmten Zeitraum, sobald die Verletzung der Vereinbarung festgestellt wurde;
- 6) die Mitteilung an die A.N.AC. und die zuständigen Behörden für die Anwendung der Strafmaßnahmen gemäß Art. 96, Abs. 15 des G.v.D. Nr. 36/2023.

Unbeschadet der Auflösung des Vertrags kann Pensplan Centrum auch die Beurteilung gemäß Art. 95, Abs. 1, Buchst. e des G.v.D. Nr. 36/2023 berücksichtigen.

(Artikel 3)

Die Vereinbarung ist ein integrierender und wesentlicher Bestandteil des Vertrags mit dem beauftragten WB und wird bis zur vollständigen Ausführung des Vertrages in Kraft bleiben.

(Artikel 4)

Die vorliegende Vereinbarung muss zwingend digital vom Vertreter des WB unterschrieben werden. Bei Temporären Unternehmensgruppierungen, der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Vernetzung von Unternehmen oder Unternehmenskonsortien muss die Vereinbarung von allen teilnehmenden Unternehmen unterschrieben werden. Bei Unternehmenskonsortien muss die Vereinbarung von den Unternehmen unterschrieben werden, die die Leistung ausführen.

Sollte sich der WB weigern, die Vereinbarung zu unterschreiben und gemeinsam mit der Dokumentation über das Angebot vorzulegen, wird Pensplan Centrum ihn automatisch von der Auftragsvergabe ausschließen.

(Artikel 5)

Jede Streitigkeit bezüglich der Auslegung und Ausführung der vorliegenden Vereinbarung wird der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bozen übertragen.

Ort und Datum

Wirtschaftsbeteiligter

[digitale Unterschrift]